

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) für die Beschaffung von Gütern der Fachhochschule Nordwestschweiz

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern.
- 1.2. Mit der Einreichung eines Angebots akzeptiert der Lieferant die AEB. Sofern die Bestellung der FHNW (einschliesslich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen) vom Angebot und den Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweicht, gilt das Stillschweigen des Lieferanten als Zustimmung zur Bestellung der FHNW. Die Entgegennahme der Bestellung der FHNW durch den Lieferanten schliesst zugleich anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten aus, selbst wenn diese durch die FHNW nicht beanstandet werden.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen der AEB muss die FHNW schriftlich bestätigen.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot einschliesslich allfälliger Vorführungen erfolgt für die FHNW unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2. Der Lieferant reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage der FHNW ein. Der Lieferant kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn Sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie von Vorteil für die FHNW sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so hat der Lieferant schriftlich darauf hinzuweisen.
- 2.3. Das Angebot ist detailliert nach Kostenblöcken zu erstellen. Die im Angebot aufgeführten Preise gelten als fest vereinbart (Fixpreise). Enthält das Angebot Leistungen nach Aufwand, so sind im Angebot die Kostensätze und eine maximale Höhe der zu bezahlenden Vergütung (Kostendach) anzugeben.
- 2.4. Die Mehrwertsteuer ist im Angebot separat auszuweisen.
- 2.5. Die verbindliche Gültigkeit des Angebotes beträgt drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung sofern in der Offertanfrage nichts anderes vereinbart ist.

3. Vergütung

- 3.1. Die FHNW vergütet gegen Rechnung die gelieferten Güter wie im Angebot vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und nach Gutbefund der Ware.
- 3.2. Erfolgt die Vergütung gemäss einem vereinbarten Zahlungsplan, so richten sich die Zahlungen gegen Rechnung nach dem durch den Lieferanten belegten Arbeitsfortschritt und dem aufgelaufenen Aufwand.
- 3.3. In der Vergütung inbegriffen sind alle Leistungen, welche zur ordentlichen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Übertragung von Rechten, Dokumentations- und Instruktionskosten, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, allfällige Lizenzgebühren, alle Sozial- und Versicherungsleistungen des Lieferanten für seine Angestellten, sowie die öffentlichen Abgaben, wie vorgezogene Entsorgungsgebühren, MwSt., Zölle etc.

3.4. Werden durch den Lieferanten Vorauszahlungen verlangt, kann die FHNW vom Lieferanten eine entsprechende Sicherheit (Anzahlungsgarantie) auf Kosten des Lieferanten verlangen.

3.5. Nehmen mehrere Hochschulstandorte der FHNW Leistungen des Lieferanten in Anspruch, so werden für die Kalkulation der Preise, Rabatte, Konditionen etc. die Gesamtumsätze der FHNW in die Berechnung mit einbezogen.

4. Bestätigung

4.1. Der Lieferant bestätigt schriftlich jede Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen.
4.2. Die Bestätigung hat ein tagesgenaues Lieferdatum zu enthalten, das aussagt, wann die bestellten Güter am Bestimmungsort bei der FHNW eintreffen werden.

5. Ausführung

5.1. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Ausführung der vereinbarten Lieferung. Er setzt dazu nur Mitarbeiter ein, die aufbauend auf dem neuesten Stand der Technik und aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrung die gestellten Aufgaben und Arbeiten fachmännisch, sorgfältig und fristgerecht erledigen können.
5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer sich abzeichnenden Verzögerung die Ursache zu eruieren und unverzüglich an die FHNW mit der Begründung und den Korrekturmassnahmen zu melden. Diese Meldung enthebt den Lieferanten nicht von der vertragsmässigen Erfüllung zur Lieferung.
5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung eigenständig auszuführen. Will er Dritte voll oder teilweise damit beauftragen, so ist der Lieferant verpflichtet, dies vorab der FHNW zu melden und schriftlich deren Einverständnis einzuholen.

6. Erfüllungsort und Gefahrentragung

6.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Lieferort der Güter als Erfüllungsort. Andernfalls bezeichnet die FHNW den Erfüllungsort.
6.2. Unter Vorbehalt anderer schriftlicher Vereinbarungen (z.B. Incoterms) gehen Nutzen und Gefahr mit der Ablieferung der Güter auf die FHNW über.

7. Verzug

7.1. Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten bei fest vereinbarten Terminen ohne weiteres und in den übrigen Fällen nach Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug.
7.2. Kommt der Lieferant bis zum Ablauf der Nachfrist seinen Verpflichtungen zur Lieferung nicht nach, so kann die FHNW vom Vertrag zurücktreten. Die FHNW vergütet die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen anteilmässig.
7.3. Der Lieferant haftet für jeden Schaden aus Terminüberschreitung, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
7.4. Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er der FHNW eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0,5 % der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Lieferant leistet als Spezialist und in Kenntnis des Anwendungszwecks vollumfänglich für die Funktionsfähigkeit und Qualität aller Lieferungen während zweier Jahre ab Lieferung Gewähr. Der Lieferant garantiert zudem, dass die Lieferungen allen einschlägigen Normen und Gesetzesvorschriften entsprechen und keine sachlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 8.2. Die FHNW prüft die Lieferung unverzüglich, spätestens aber innert 30 Tagen nach Ablieferung und teilt dem Lieferanten allfällige Mängel schriftlich mit. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung als abgenommen.
- 8.3. Mangelhafte Lieferungen berechtigen die FHNW nach freier Wahl, entweder Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen und verpflichten den Lieferanten innerhalb der angesetzten Frist den Mangel zu beheben und alle daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- 8.4. Hat der Lieferant die verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht, nur teilweise oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die FHNW nach Wahl einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selber vornehmen, von einem Dritten vornehmen lassen oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten (Wandelung).

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 9.2. Die Vertragsparteien überbinden die Vertraulichkeit auf ihre Mitarbeitenden, Unterlieferanten sowie allfällig beigezogene Drittparteien.
- 9.3. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der FHNW.

10. Immaterialgüterrechte

- 10.1. Alle bei der Vertragserfüllung (Herstellung von Gütern nach Anweisung der FHNW) entstandenen Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte gehören uneingeschränkt der FHNW.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Immaterialgüterrechtsverletzungen sofort abzuwehren und sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der FHNW daraus entstehen, uneingeschränkt zu übernehmen.
- 10.3. Die FHNW verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegen stehen.

11. Abtretung und Verpfändung

- 11.1. Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FHNW weder abgetreten noch verpfändet werden.

12. Verfahrensgrundsätze

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuell gültigen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen gegenüber seinen Mitarbeitenden und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die aktuell gültigen Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, und wenn diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Verfahrensgrundsätze einzubinden.

13. Diverses

- 13.1. Bestimmungen dieser AEB können vertraglich abgeändert werden. Verträge zwischen den Lieferanten und der FHNW bedürfen wie auch deren Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Mündliche Abreden sind ungültig.
- 13.2. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, so gilt der übrige Teil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen sinngemäss trotzdem. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die Vertragsparteien diese durch einen solch wirksamen Artikel ersetzen, der dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 14.2. Die Anwendbarkeit des „Übereinkommen der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr“ vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich weggelassen.
- 14.3. Der Gerichtsstand ist Brugg, sofern vertraglich nichts anders vereinbart wurde.

**Fachhochschule Nordwestschweiz
Brugg, April 2012**